

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Birk (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 16. April 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2007) und **Antwort**

Homosexualität im Religionsunterricht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist das Thema Homosexualität Bestandteil des Religionsunterrichtes der religiösen Gruppen, die zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen zugelassen sind?

Zu 1.: In den vorliegenden Rahmenlehrplänen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird das Thema "Homosexualität" nicht ausdrücklich erwähnt. Laut Schulgesetz (§ 13 Abs. 1) ist der Religions- und Weltanschauungsunterricht „Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“. Deshalb kann ich keine Auskünfte darüber geben, inwieweit das Thema Homosexualität Bestandteil des Religions- und Weltanschauungsunterrichtes ist.

2. Welche Einflussmöglichkeiten hat der Senat, um zu verhindern, dass im Religionsunterricht diskriminierende Lehrinhalte zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen verbreitet, bzw. diskriminierende Äußerungen über Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender von Seiten des Lehrpersonals gemacht werden?

Zu 2.: Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 23.02.2000 festgestellt, „dass der Religionsunterricht eine inhaltlich autonome, vom Staat grundsätzlich in keiner Weise zu beeinflussende Angelegenheit ist“. Nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom 29.08.2001 ist Religions- und Weltanschauungsunterricht allerdings zu untersagen, wenn sich aus dem durchgeführten Unterricht Anhaltspunkte ergeben sollten, dass insgesamt ein Gegenunterricht zu den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes erteilt wird.

Laut § 13 Abs. 3 des Schulgesetzes übernehmen die Religionsgemeinschaften die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht „gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.“ Dazu gehört insbesondere, dass die Schülerinnen und

Schüler befähigt werden, „allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“ (§ 3, Abs. 3 Nr. 1).

Der Senat überprüft zum einen die Lehrpläne daraufhin, ob sie die an den allgemeinen Unterricht gestellten Bestimmungen erfüllen. Zum anderen werden die Träger des Religions- und Weltanschauungsunterrichts - im Falle von Verstößen - auf ihre Verantwortung hingewiesen.

3. Hat der Senat von diesen Einflussmöglichkeiten bereits Gebrauch gemacht, und wenn ja, zu welchen Anlässen?

Zu 3.: Die Lehrpläne der christlichen Religionen und der Lehrplan für das Fach Lebenskunde wurden von der Senatsverwaltung genehmigt, die Einwände der Senatsverwaltung für Bildung gegen den Rahmenlehrplan der Islamischen Föderation wurden vom Oberverwaltungsgericht Berlin (4.11.1998) zurückgewiesen.

Mir sind bisher noch keine Fälle bekannt geworden, in denen im Religions- und Weltanschauungsunterricht diskriminierende Inhalte verbreitet wurden. Deshalb hat der Senat in diesem Zusammenhang von seinen Einflussmöglichkeiten noch keinen Gebrauch gemacht.

Berlin, den 01. Juni 2007

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2007)